

AVB Company & Career Service Allgemeiner Teil

Allgemeines

Für das Verhältnis zwischen dem Besteller (im Folgenden „Unternehmen“ genannt) und dem Karlsruher Institut für Technologie, Ausführende Stelle: Company & Career Service (im Folgenden „KIT“ genannt) gelten die folgenden Allgemeinen Vertragsbedingungen Company & Career Service (AVB/Company & Career Service), sofern im jeweiligen Einzelauftrag keine abweichenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen werden.

Mit der Annahme des Angebotes des KIT durch das Unternehmen erkennt das Unternehmen diese Bedingungen an. Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Unternehmens, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen des Unternehmens, gelten nur, wenn sie vom KIT im Rahmen einer Auftragsbestätigung ausdrücklich schriftlich anerkannt werden. Es genügt insofern nicht, wenn das Unternehmen in der Angebotsanforderung oder in der Beauftragung auf seine Allgemeine Geschäftsbedingungen verweist und das KIT die Beauftragung ohne ausdrückliche Bezugnahme auf die abweichenden oder ergänzenden Bedingungen des Unternehmens bestätigt.

Der Gegenstand des Vertrages wird in dem jeweiligen Bestellformular/Angebot festgelegt. Abweichungen im Rahmen der Beauftragung bedürfen der schriftlichen Bezugnahme in der Auftragsbestätigung des KIT.

1 Mitwirkungspflichten des Unternehmens

1.1. Das Unternehmen verpflichtet sich bei der Organisation von Veranstaltungen und bei der Werbung entsprechend mitzuwirken, insbesondere erforderliches Bildmaterial, Logos, Inhalte zu geplanten Themen sowie weitere relevante Informationen fristgerecht zur Verfügung zu stellen.

1.2. Das KIT verwendet die o.g. Materialien und gelieferten Dateien wie vom Unternehmen zur Verfügung gestellt.

1.3. Das Unternehmen räumt dem KIT für die vereinbarten Werbe- und Kommunikationsleistungen jeweils ein nicht ausschließliches, räumlich und zeitlich unbeschränktes, übertragbares und unentgeltliches Recht zur Nutzung des Logos und sonstiger zur Verfügung gestellter Werke ein. Die eingeräumten Nutzungsrechte sind auf die Verwendung für die vereinbarten Leistungen beschränkt.

2 Nutzungsbedingungen

2.1. Die Nutzung des Campus bzw. der Standfläche ist nur zu dem im Bestellformular genannten Zweck eingeräumt.

2.2. Das KIT gewährt dem Unternehmen die Nutzung im Zustand der Übergabe. Das Unternehmen muss den Ort pfleglich behandeln und für eine ordnungsgemäße Reinigung und vollständige Räumung nach Beendigung der Nutzung sorgen. Bei unverhältnismäßigen Verschmutzungen erfolgt eine Aufforderung zur Reinigung seitens des KIT an das Unternehmen. Sollte dieser nicht Folge geleistet werden, erfolgt eine durch das KIT beauftragte Reinigung auf Kosten des Unternehmens. Insbesondere bei Flyer-Aktionen können dem Unternehmen entstandene Reinigungskosten zur Entfernung und Entsorgung der Flyer in Rechnung gestellt werden.

2.3. Schäden vor Ort sind der genehmigenden Stelle unverzüglich anzuzeigen. Wird das KIT für Schäden aus der Verletzung der dem Unternehmen obliegenden Verkehrssicherungspflichten in Anspruch genommen, so hat das Unternehmen das KIT von allen Ansprüchen Dritter freizustellen. Dies gilt nicht, wenn der Anspruch auf

vorsätzlichem oder grob fahrlässigen Verhalten des KIT beruht.

2.4. Die Einhaltung von Anzeige- und Genehmigungspflichten sowie die Einhaltung einschlägiger gesetzlicher Bestimmungen im Rahmen der Nutzung obliegt ausschließlich dem Unternehmen (z.B. Jugendschutzgesetz).

2.5. Während der Aktion müssen die Brandschutzzonen und Fluchtwege freigehalten werden.

2.6. IT-Nutzung

Im Falle der W-LAN Nutzung gilt die Ordnung für die digitale Informationsverarbeitung und Kommunikation (luK) am KIT in ihrer jeweils gültigen Fassung, zu finden unter www.sle.kit.edu/amtlicheBekanntmachungen.php. Der entsprechende Link zur luK-Ordnung ist ebenfalls auf der Authentifizierungsseite im WLAN/LTA zu finden.

3 Werbemaßnahmen

3.1. Werbe- und Kommunikationsmittel (Flyer, Banner, Plakate, etc.) werden vom KIT nach Bedarf ausgewählt und können variieren. Die Gestaltung der Werbemittel, insbesondere Größe und Platzierung eines Logos, bleibt dem KIT vorbehalten.

3.2. Größe und Platzierung von Werbe- und Veranstaltungsständen werden durch das KIT vorgegeben. Wünsche des Unternehmens werden soweit möglich berücksichtigt.

4 Ausgeschlossene Werbung

In Zusammenhang mit den vereinbarten Leistungen ist folgende Werbung auf dem Campus ausgeschlossen:

- Werbung, die gegen rechtliche Bestimmungen verstößt,
- Werbung, die das Ansehen und die Würde des KIT und der öffentlichen Verwaltung und des Staates verletzt,
- Werbung mit parteipolitischem Inhalt, insbesondere Wahlwerbung, sowie
- Werbung, die durch ihren Inhalt oder ihre Aufmachung gegen die guten Sitten verstößt.

5 Finanzielle Leistungen

Das KIT wird dem Unternehmen nach Vertragsschluss eine Rechnung i.S.d. § 14 UStG stellen. Die Zahlung ist nach Vertragsschluss und Rechnungsstellung fällig. Nach Rechnungsstellung zahlt das Unternehmen an das KIT den vereinbarten Gesamtbetrag zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

6 Haftung

6.1. Das KIT haftet nur für durch Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit verursachte Sach- und Vermögensschäden.

6.2. Bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten haftet das KIT für Vorsatz und Fahrlässigkeit. Bei Vorliegen von einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung auf vorhersehbare, vertragstypische und unmittelbare Schäden beschränkt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, die vertragswesentliche Rechtspositionen der Vertragspartner schützen, die ihnen nach Inhalt und Zweck des Vertrages gerade zu gewähren sind. Wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen durfte.

6.3. Die Haftungsbeschränkungen /-ausschlüsse gelten nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen arglistigen Verhaltens, aus der Haftung für garantierte Beschaffenheitsmerkmale und aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

6.4. Jeder Partner überprüft und verantwortet die ihn

treffenden steuerlichen Auswirkungen dieser Vereinbarung selbst und stellt den anderen Partner von Ansprüchen, die aus der Nichtbeachtung dieser Regelung resultieren, frei.

6.5. Insoweit Dritten durch die Verwendung der Materialien und gelieferten Dateien des Unternehmens gemäß Ziffer 1.1 durch das KIT Schäden entstehen, stellt das Unternehmen das KIT von Ansprüchen Dritter frei, es sei denn die Haftung beruht auf vorsätzlichem und grob fahrlässigem Handeln des KIT.

7 Verkehrssicherungspflichten

Die Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich der Stände und Werbeaktionen obliegt dem Unternehmen. Das Unternehmen wird Weisungen des Ordnungs- und Sicherheitspersonals umgehend folgeleisten. Das Unternehmen hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass Stände und Werbeaktionen hinreichend vor dem Zutritt bzw. Zugriff unbefugter Personen gesichert sind, Geräte betriebssicher sowie sonstige Arbeits- und Betriebsstoffe ordnungsgemäß eingesetzt und gelagert werden sowie Stände und Werbeaktionen selbst so aufgebaut und gesichert sind, dass von ihnen keine Gefahr für Mitglieder und Angehörige des KIT sowie für Dritte ausgeht. Sicherheitsvorkehrungen, die über die übliche Verkehrssicherungspflicht hinausgehen, insbesondere gegen Diebstahl oder Sachbeschädigung, werden durch das KIT nicht vorgenommen.

8 Vertragslaufzeit und Kündigung

8.1. Der Vertrag tritt mit der schriftlichen unveränderten Annahme des Angebotes des KIT zu dem im Bestellformular/Angebot vereinbarten Beginn der Vertragslaufzeit in Kraft und endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ende der im Bestellformular/Angebot vereinbarten Vertragslaufzeit.

8.2. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes haben beide Partner das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Vereinbarung. Ein zur fristlosen Kündigung berechtigender, wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn sich die Einhaltung der Termine wegen unvorhersehbarer und/oder unabwendbarer Ereignisse, insbesondere Fälle höherer Gewalt, behördlicher Auflagen oder gesetzlicher Verbote als undurchführbar erweist.

8.3. Sollte die Vereinbarung gekündigt werden, so erfolgt eine Rückerstattung lediglich der Beträge, die noch nicht für die vereinbarten Leistungen von Seiten des KIT ausgegeben wurden bzw. die nicht zur Erfüllung von bereits eingegangenen Rechtspflichten des KIT für die vereinbarten Leistungen von Seiten des KIT anfallen werden. Im letzteren Fall erfolgt ausnahmsweise eine Rückerstattung, wenn das KIT es pflichtwidrig unterlässt, für deren rechtzeitige Beendigung Sorge zu tragen.

9 Datenschutz, Geheimhaltung

9.1. Das Unternehmen verpflichtet sich, soweit ihm personenbezogene Daten i.S.d. Datenschutzgesetzes mitgeteilt werden, diese vertraulich zu behandeln und sie nach den geltenden gesetzlichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu behandeln und zu löschen. Dies ist bei Bedarf dem KIT schriftlich zu bestätigen.

9.2. Jeder Vertragspartner wird alle von dem anderen Vertragspartner erhaltenen und als vertraulich gekennzeichneten Informationen und Gegenstände Dritten gegenüber bis zwei Jahre nach Beendigung dieses Vertrages oder Ausscheiden aus diesem Vertrag vertraulich behandeln. Dritte sind nicht die Mitglieder des KIT nach den Vorschriften des Landeshochschulgesetzes. Mündliche Informationen sind nur dann als vertraulich zu behandeln, wenn diese bei der Mitteilung als vertraulich bezeichnet und anschließend schriftlich zusammengefasst, als vertraulich gekennzeichnet und innerhalb von 30 Tagen ab Mitteilung an den anderen Vertragspartner übermittelt werden. Soweit Informationen aufgrund Gesetzes oder behördlicher/richterlicher Anordnung

herausgegeben werden müssen, stellt diese Offenbarung bzw. Herausgabe keinen Verstoß gegen die Vertraulichkeitsverpflichtung dar (z.B. aufgrund des Sponsoringerlasses). Gegenüber Dritten bleibt die Verpflichtung zur Vertraulichkeit für die aufgrund Gesetzes oder behördlicher/richterlicher Anordnung herauszugebenden Informationen unberührt.

10 Schlussbestimmungen

10.1. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Alle vorhergehenden Vereinbarungen zum Vertragsgegenstand zwischen dem KIT und dem Unternehmen werden durch diesen Vertrag ersetzt.

10.2. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis oder Änderungen des Schriftformerfordernisses.

10.3. Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung können nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des jeweils anderen auf Dritte übertragen oder zur Ausübung überlassen werden.

10.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Partner verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung rückwirkend durch eine wirksame oder durchführbare Regelung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des wirtschaftlich Gewollten gleich oder möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für den Fall einer Lücke.

10.5. Die Vereinbarung ist auf gegenseitiges Vertrauen gestützt. Die Partner sind bestrebt, sich über etwaige Meinungsverschiedenheiten freundschaftlich zu einigen. Für Fälle, in denen eine solche Einigung nicht erzielt werden kann, wird die ausschließliche Zuständigkeit der für Karlsruhe zuständigen Gerichte vereinbart. Erfüllungsort ist Karlsruhe. Deutsches Recht findet Anwendung unter Ausschluss des deutschen Kollisionsrechts.

AVB BT KIT-Karrieremesse

1 Messestände

1.1 Im Falle der Bestellung von Messestandplätzen gilt Folgendes:

Das Unternehmen erhält entsprechend den Regelungen unter Ziffer 2 die Möglichkeit, sich im Rahmen der im Bestellformular genannten Veranstaltung zum dort genannten Zeitraum mit einem Messestand auf dem Campus zu präsentieren.

Bei einem Messestand handelt es sich um einen Messestand im Messezelt vor dem Audimax. Folgende Leistungen sind inbegriffen:

Messestand (Maße 2,5x4x2m) inkl. Stehtisch, 2 Barhocker, Sideboard, bei einem Doppelstand (Maße 2,5x8x2m) zusätzlich ein Counter. Dazu ein Unternehmens-Kurzprofil in der KIT Career Service-App, Catering für bis zu fünf Mitarbeiter des Bestellers pro Messestand (Mittagessen, Snacks und Getränke über den ganzen Tag).

Die Bewerbung der Gesamtveranstaltung erfolgt nach eigenem Ermessen durch das KIT.

1.2 Die Messestände (wie oben beschrieben) werden vom KIT gestellt. Der genaue Standort der Messestände wird vom KIT vorgegeben. Die vom KIT im Vorfeld rechtzeitig bekanntgegebenen Auf- und Abbauzeiten sind vom Unternehmen zwingend einzuhalten. Der Messestand einschließlich der Ausstellungsfläche ist mit Ende der Abbauzeit vollständig geräumt und in dem ursprünglichen Zustand wieder zu überlassen.

1.3 Der Zweck des Messestands und somit der Inhalt der Information und Beratung beschränkt sich auf eine Unternehmenspräsentation zur Anwerbung von Personal.

1.4 Das KIT stellt Stromanschlüsse für den Betrieb von Kleingeräten wie Laptops, Mobiltelefone, etc. am Messestand zur Verfügung.

1.5 Das KIT stellt Möglichkeiten zur Abfallentsorgung im Messezelt, im Foyer des Audimax sowie im Außenbereich der Messe zur Verfügung. Großverpackungen müssen vom Unternehmen gesondert entsorgt werden.

1.6 Für Verbände, u.ä. (z.B. IHKs) besteht die Möglichkeit, Sammelstände zu buchen. Pro Sammelstand dürfen pro Tag neben dem bestellenden Verband max. 4 weitere Verbandsmitglieder (im folgenden Unteraussteller genannt) platziert sein. Zudem dürfen neben dem bestellenden Verband max. 2 Unteraussteller gleichzeitig am Stand sein. Pro Doppelstand dürfen pro Tag neben dem bestellenden Verband max. 8 weitere Unteraussteller platziert sein. Zudem dürfen neben dem bestellenden Verband max. 4 Unteraussteller gleichzeitig am Stand sein. Pro Unteraussteller werden dem bestellenden Verband Mehrkosten entsprechend der Auflistung im Bestellformular/Angebot in Rechnung gestellt. Durch den Auf- und Abbau dürfen keine Einschränkungen im Messebetrieb entstehen. Der bestellende Verband muss die Unteraussteller mit dem KIT mindestens sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn abstimmen. Das KIT behält sich vor, Sammelstände oder Unteraussteller ohne Angabe von Gründen zu untersagen.

Der bestellende Verband wird die Unterausstellereigenschaften entsprechend den eigenen Verpflichtungen gegenüber dem KIT, insbesondere im Hinblick auf Geheimhaltung und Datenschutz, verpflichten.

Der bestellende Verband haftet dem KIT gegenüber für das Verschulden der von ihm eingesetzten Unterausstellern und Erfüllungsgehilfen wie für eigenes Verschulden.

2 Zusatzmodule

2.1 Die Zusatzmodule können einzeln zu den Messeständen hinzugebucht werden und beinhalten Präsentationsmöglichkeiten für Unternehmen in Form von Fachvorträgen, Kurzpräsentationen oder Kurzinterviews. Für alle Zusatzmodule gilt, dass die entsprechenden Veranstaltungen in Räumlichkeiten auf dem Campus des KIT stattfinden, welche durch das KIT festgelegt werden. Das KIT legt Tag und Uhrzeit der jeweiligen Veranstaltung und des jeweiligen Moduls fest. Das Unternehmen stimmt die Inhalte der jeweiligen Veranstaltung vorab mit dem KIT Company & Career Service ab. Der Zweck der jeweiligen Veranstaltung beschränkt sich jeweils auf Information und Beratung zur Anwerbung von Personal. Technik (Beamer und Laptop) sowie Moderations- und Präsentationsutensilien (z.B. Flipchart, Moderationskoffer, Stifte, etc.) werden jeweils vom KIT gestellt. Das Unternehmen bringt seine Präsentation auf einem Datenträger mit. Ein Medientechniker des KIT steht vor Ort zur Verfügung.

2.2 Fachvortrag

Buchung des Moduls „Fachvortrag“: In einem 60-minütigen Fachvortrag präsentiert sich das Unternehmen den Studierenden anhand eines selbstgewählten Fachthemas.

2.3 Kurzpräsentation

Buchung des Moduls „Kurzpräsentation“: Das Unternehmen präsentiert sich in einem 15-minütigen Vortrag den Studierenden, anschließend sind weitere 10 Minuten Zeit für Fragen der Studierenden.

2.4 Kurzinterview

Bei Buchung des Moduls „Kurzinterview“ bekommt das Unternehmen die Möglichkeit, aus Kurzbewerbungen von am Unternehmen interessierten Studierenden Kandidaten auszuwählen und mit diesen bei Interesse der Kandidaten an dem Unternehmen vorterminierte Kurzinterviews zu führen. Das Unternehmen verpflichtet sich, dem KIT die Kriterien für die Kandidatensuche spätestens 12 Wochen vor der Messe zu liefern. Das KIT gibt Studierenden die Möglichkeit, sich mittels Kurzbewerbungen bei dem KIT für die „Kurzinterviews“ bei den Unternehmen zu bewerben. Die Kurzbewerbungen von Studierenden, die den Kriterien des Unternehmens entsprechen, werden ohne Kontaktdaten an die Unternehmen weitergeleitet. Das Unternehmen verpflichtet sich, bis zu einer gesetzten Frist eine Rückmeldung darüber, wer eingeladen werden soll, an das KIT zu geben. Die daraufhin vom Unternehmen ausgewählten Kandidaten werden durch das KIT zu Bewerbungsgesprächen während der Messe eingeladen. Da die Studierenden bzw. die vom Unternehmen ausgewählten Kandidaten nicht zu einer Teilnahme verpflichtet werden (können), kann das KIT keine Gewähr für eine Mindestanzahl an Bewerbungen durch Studierende und/oder Kurzinterviews mit ausgewählten Kandidaten übernehmen. Die Verpflichtung zur Zahlung des vollständigen Betrages bleibt in jedem Falle bestehen.

2.5 Anzeigen im Rahmenprogrammheft

Buchung des Moduls „Anzeige im Rahmenprogrammheft“: Das KIT erstellt ein Rahmenprogrammheft im Format DIN A5, in welchem Datum, Uhrzeit und Ort der im Rahmen der Veranstaltung stattfindenden Vorträge und Workshops verzeichnet sind. In diesem sind auch die Unternehmen mit Standnummern alphabetisch aufgelistet. Das Unternehmen erhält die Möglichkeit, darin eine ganzseitige Anzeige zu platzieren. Der Zweck der jeweiligen Anzeige beschränkt sich auf Informationen zur Anwerbung von Personal. Das

Unternehmen trägt dafür Sorge, seine Anzeige bis zum vom KIT bekannt gegebenen Anzeigenschluss dem KIT in druckfähiger Qualität als Datei zur Verfügung zu stellen. Das KIT verwendet die zur Verfügung gestellten Dateien wie vom Unternehmen geliefert. Für Fehler in gelieferten Dateien übernimmt das KIT keine Haftung.

2.6 Kaffeebecher-Sponsoring

Bei Buchung des Moduls „Kaffeebecher-Sponsoring“ bekommt das Unternehmen die Möglichkeit 1.000 Kartonbecher mit einem individuellen Aufdruck zu gestalten. Die Kartonbecher werden während der Messe im Studi-Café im Messezelt vom KIT zum Ausschank verwendet und an die Besucher verteilt. Der Zweck des jeweiligen Aufdrucks beschränkt sich auf Informationen zur Anwerbung von Personal. Das Unternehmen trägt dafür Sorge, die Druckdatei bis zum vom KIT bekannt gegebenen Produktionsschluss dem KIT in druckfähiger Qualität als Datei zur Verfügung zu stellen. Das KIT verwendet die zur Verfügung gestellten Dateien wie vom Unternehmen geliefert. Für Fehler in gelieferten Dateien übernimmt das KIT keine Haftung.

2.7 Hauptsponsoring

Bei Buchung des Moduls „Hauptsponsoring“ bekommt das Unternehmen die Möglichkeit durch zusätzliche Logopräsenzen vor, während und nach der Messe in Erscheinung zu treten. Das Logo des Unternehmens wird auf der Außenseite des Rahmenprogrammhefts sowie an der Außenseite des Messezeltes angebracht. Das Unternehmen trägt dafür Sorge, das Logo bis zum vom KIT bekannt gegebenen Produktionsschluss dem KIT in druckfähiger Qualität als Datei zur Verfügung zu stellen. Das KIT verwendet die zur Verfügung gestellten Dateien wie vom Unternehmen geliefert. Für Fehler in gelieferten Dateien übernimmt das KIT keine Haftung. Größe und Platzierung des Logos werden vom KIT vorgegeben. Außerdem wird an einem Bauzaun, welcher vor und nach der Messe den Auf- und Abbau des Messezeltes absichert, ein vom Unternehmen gestaltetes Banner angebracht. Der Zweck des jeweiligen Aufdrucks beschränkt sich auf Informationen zur Anwerbung von Personal. Das Anbringen und Abhängen erfolgt ausschließlich durch Mitarbeiter des KIT. Damit das Anbringen rechtzeitig erfolgen kann, muss das Banner dem KIT mindestens vier Wochen vor Beginn der Messe zur Verfügung gestellt werden. Nach Abbau des Bauzauns wird das Banner vernichtet.

3 Datenschutz

Das Unternehmen verpflichtet sich insbesondere, die im Rahmen des Zusatzmoduls „Kurzinterview“ erhaltenen Bewerbungsunterlagen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Es besteht kein Anrecht des Unternehmens darauf, die Kandidaten direkt zu kontaktieren und sie vorab selbst einzuladen.

4 Stornierung

Das Unternehmen kann die Bestellung zu folgenden Konditionen stornieren: Bei einer Stornierung stellt das KIT einen Anteil des Nettogesamtbestellwerts in Rechnung. Dieser beträgt: 10% bei einer Stornierung bis einschließlich 120 Kalendertage vor dem ersten Veranstaltungstag, 50% ab 119 Kalendertage vor dem ersten Veranstaltungstag, 100% ab 40 Kalendertage vor dem ersten Veranstaltungstag.